

14. IV. **1012. Ausweisung.** Rina genannt Rinata Crespan, Weißnäherin, ledig, geboren am 20. Februar 1914 in Schaffhausen, zuständig nach Nevesa, Provinz Treviso, Italien, zur-



zeit in Haft bei der Kantonspolizei Zürich, hält sich seit Geburt in der Schweiz auf. Seit Jahren bereitet sie schwere erzieherische Schwierigkeiten; sie wurde deshalb im Herbst 1928 durch die Vormundschaftsbehörde Schaffhausen auf die Dauer von 3½ Jahren in das Erziehungsheim Richterswil eingewiesen. Nachdem sie dort entlassen worden war, trat sie in Zürich als Dienstmädchen in Stellung. Im Februar 1935 lief sie aus ihrer Arbeitsstelle davon. Seither ging sie keiner ordentlichen Beschäftigung mehr nach, sondern trieb sich mit einem angeblichen Freund an verschiedenen Orten in der Schweiz umher. Anfang Februar 1936 kam sie wieder nach Zürich und mußte in der Folge in die kantonale Frauenklinik eingewiesen werden, wo sie in der Zeit vom 3. bis 15. Februar 1936 zu Lasten der zürcherischen Staatskasse verpflegt werden mußte. Am 25. Februar 1936 wurde sie von der Stadtpolizei Zürich wegen Gewerbsunzucht verhaftet und auf Weisung des Stadtarztes Zürich in die dermatologische Klinik eingewiesen, wo sie erneut 18 Tage zu Lasten der zürcherischen Staatskasse verpflegt werden mußte. Zugegebenermaßen treibt Rina Crespan seit längerer Zeit Gewerbsunzucht und fristet daraus zum Teil ihren Lebensunterhalt. Am 26. März 1936 wurde sie gestützt auf eine eingegangene Diebstahlsanzeige verhaftet und in Untersuchungshaft gesetzt. Das Bezirksgericht Zürich verurteilte sie nun kürzlich wegen des eingeklagten Deliktes unbedingt zu 5 Tagen Gefängnis. Sie hat diese Strafe nunmehr verbüßt, wird jetzt aber noch zur Erstehung einer zehntägigen Gefängnisstrafe, welche sie am 11. Dezember 1935 in Schaffhausen ebenfalls wegen Diebstahls erlitten hat, nach Schaffhausen zugeführt werden. Rina Crespan ist gegenwärtig vollständig mittel- und existenzlos. Sie hat sich hinlänglich als unerwünschte Ausländerin ausgewiesen. Ihre dauernde Landesverweisung erscheint gestützt auf Artikel 10, Absatz 1, lit. a und c, des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931 geboten.

#### D e r R e g i e r u n g s r a t,

auf Antrag der Polizeidirektion und in Anwendung von Artikel 10, Absatz 1, lit. a und c, des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931,

#### b e s c h l i e ß t :

I. Rina genannt Rinata Crespan, Weißnäherin, geboren am 20. Februar 1914 in Schaffhausen, zuständig nach Nevesa, Provinz Treviso, Italien, zurzeit in Haft bei der Kantonspolizei Zürich, wird dauernd aus dem Gebiete der Schweiz ausgewiesen. Die Polizeidirektion wird mit dem Vollzug beauftragt.

II. Der weitere Aufenthalt in der Schweiz und das Wiederbetreten derselben ohne die Bewilligung der zürcherischen Polizeidirektion wird der Ausgewiesenen verboten unter Androhung der Überweisung an den Strafrichter zur Bestrafung gemäß Artikel 23, Absatz 1, des oberwähnten Bundesgesetzes vom 26. März 1931 (Gefängnis bis zu 6 Monaten und Buße bis Fr. 10,000), sowie nachheriger polizeilicher Ausschaffung im Zuwiderhandlungsfalle.

III. Gegen diesen Beschluß kann gemäß Artikel 20 des zitierten Bundesgesetzes innert 30 Tagen, vom Datum der Zustellung an gerechnet, an das eidg. Justiz- und Polizeidepartement, in Bern, rekurriert werden. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung, sofern ihm diese nicht durch die Rekursbehörde verliehen wird.

IV. Mitteilung an: a) Rina Crespan, in extenso durch die Polizeidirektion gegen Empfangschein, b) die Polizeiabteilung des eidg. Justiz- und Polizeidepartementes, in Bern, c) die Polizeidirektion zur Anordnung des Vollzuges, d) die kantonale Fremdenpolizei, e) das Polizeiamt Zürich, f) das Zentralkontrollbureau Zürich, g) die Fürsorgestelle für schutzbedürftige Mädchen, Frau Dr. Lüthi, Zürich.